



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0035-16-11

=RSS-E 44/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Mag. Thomas Hajek, Mag. Jörg Ollinger und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. August 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von weiteren € 8.720,74 aus der Einbruchsdiebstahlversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin für ihren Betrieb in [REDACTED] u.a. eine Einbruchsdiebstahlversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die AEB 1986, sowie u.a. die Besonderen Bedingungen 9558 und 9547, die auszugsweise lauten:

**„Besondere Bedingung Nr. 9547**

**SOLL & HABEN - Sachen der Betriebsinhaber und Dienstnehmer**

*Sachen der Geschäfts- bzw. Betriebsinhaber und der Dienstnehmer gelten mitversichert.*

*Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.*

*Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.*

*Nicht versichert sind Bargeld, Gold-, Silber-, Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.*

*Besondere Bedingung Nr. 9558*

*SOLL & HABEN - Wertsachen*

*Wertsachen gelten in mindestens versperreten Möbeln und/oder unter sonstigem festem Verschluss mitversichert.*

*Summenerhöhungen für die versicherten Wertsachen sind nur in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Behältnissen versichert. Unter den Begriff Wertsachen fallen Geld und Geldeswert wie: Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl., weiters Edelsteine, Edelmetall (auch Dentalgold), echte Perlen, Schmuck-, Gold- und Platinsachen und dgl.. (...) "*

Laut Polizze ist der Kasseneinhalt in einem Safe „Sicherheitsgrad IIIc, Putz Superior“ mit einer Versicherungssumme von € 8.720,74 versichert.

Am 8.12.2015 kam es zu einem Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten. Der von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragte Gutachter [REDACTED] ermittelte einen Gesamtschaden zum Neuwert von € 63.116,78.

Die Antragsgegnerin rechnete den Schaden mit Schreiben vom 2.2.2016 wie folgt ab:

<b>„Bargeld max. Deckung</b>	<b>€ 3.094,00</b>
<b>Beschädigte techn. kaufm. Betriebseinrichtung</b>	<b>€ 9.499,88</b>
<b>Entwendete techn. kaufm. Betriebseinrichtung</b>	<b>€ 3.158,12</b>
<b>Sachen der Betriebsinhaber abzügl. Münzsammlung</b>	<b>€ 9.120,00</b>
<b>Schlosstausch</b>	<b>€ 2.184,90</b>
<b>Summe</b>	<b>€ 27.056,90</b>

*Der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen 9547 ist zu entnehmen, dass Sachen der Betriebsinhaber und Dienstnehmer als versichert gelten, jedoch sind Wertsachen wie Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen vom Versicherungsschutz ausgenommen. Wir bitten daher um Kenntnisnahme, dass für die entwendete Münzsammlung keine Zahlung geleistet werden kann.*

*Weiters sind gemäß Vertragsbedingungen Wertsachen unter festem Verschluss mit einem maximalen Betrag von € 3.094,00 versichert. (...) "*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag der Antragstellerin.

Die Goldmünzensammlung des Antragstellers sei aus einem Safe der ■■■■ ■■■■ ■■■■■■■■, der der Sicherheitsklasse EN1 entspreche und bis € 20.000,-- versicherbar sei, entwendet worden. Diese sei daher unter der Position Wertsachen unter festem Verschluss auf 1. Risiko mit € 3.094,-- versichert. Das gestohlene Bargeld, das mit € 3.094,-- abgerechnet wurde, sei dagegen in diesem Safe bis € 8.720,74 gemäß Polizze versichert, weil es sich zwar nicht um den in der Polizze genannten, aber in der Sicherheitsklasse entsprechenden Safe gehandelt habe.

Die Antragsgegnerin nahm mit Mail vom 5.7.2016 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

*„Der aufgebrochene Wertschutzschrank der [REDACTED] war zum Zeitpunkt des Schadens nicht Bestandteil des vorliegenden Versicherungsvertrages. Daher konnte auch hierfür samt Inhalt kein Ersatz geleistet werden. Es wurde aber hierfür eine Kulanzantrag weitergeleitet und auch anerkannt und nachträglich eine Kulanzzahlung von EUR 2.943,10 geleistet.*

*Bezüglich der entwendeten Münzen teilen wir Ihnen mit, dass es sich hier um private Sachen der Betriebsinhaber handelt. Vertragsgemäß sind private Wertsachen gemäß Besonderen Bedingungen 9547 nicht vom Versicherungsschutz umfasst.*

*Die vertraglich vereinbarte Höchstentschädigungssumme für Wertsachen unter festem Verschluss beträgt EUR 3.094,00. Dieser Betrag wurde bereits an den Versicherungsnehmer überwiesen.*

*Eine Erhöhung dieser Entschädigungssummen ist leider nicht möglich.“*

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem

durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Kriterien auf die vereinbarten Versicherungsbedingungen an, dann musste der Antragstellerin klar sein, dass Bargeld grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von € 3.094,-- „unter festem Verschluss auf erstes Risiko“ versichert ist, wenn es sich nicht im in der Polizze genannten Safe „Sicherheitsgrad IIIc, Putz, Superior“ (dort bis zu einem Betrag von € 8.720,74) befindet.

Ebenso geht aus der vereinbarten Besonderen Bedingung 9547 mit hinreichender Deutlichkeit vor, dass private Wertsachen der Betriebsinhaber nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. August 2016